

Satzung der CWG Christliche Wertebildung gGmbH

§1 Firma, Sitz

- Die Firma der Gesellschaft lautet CWG Christliche Wertebildung gGmbH
- Der Satzungssitz der Gesellschaft ist Berlin

§2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Zweck der Körperschaft ist die Förderung
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- der Religion.
- Die Körperschaft verwirklicht ihre Zwecke ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der biblischen Botschaft und der gemeinsamen Basis des Glaubens der Deutschen Evangelischen Allianz. Der Zweck der Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Körperschaft ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch folgende Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden:
 - Qualifizierung und Weiterbildung von Pädagogen, insbesondere im elementarpädagogischen Bereich;
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur christlichen Werteerziehung und zur Qualifizierung von Pädagogen und von ehrenamtlich Tätigen;
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen mit Inhalten, die Initiatoren zum Thema Gründung von gemeinnützigen christlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen qualifizieren;
 - Betrieb von christlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen.

§3 Gemeinnützigkeit

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- Hiervon übernimmt der Gesellschafter
 - Stiftung für christliche Wertebildung mit Sitz in Haiger 100 % (Geschäftsanteil Nr. 1)
- Die Stammeinlage ist in Höhe von 100% sofort bar zu leisten.

§ 5 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- Die Geschäftsführung und
- Die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- Die Gesellschaft hat bis zu drei Geschäftsführer.
 - Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
 - Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
 - Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die u.a. die Durchführung bestimmter Geschäfte von der Genehmigung der Gesellschafterversammlung abhängig machen kann. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur
 - die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zur dauerhaften Nutzung zugewendet worden sind,
 - die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften, sowie
 - die Durchführung einzelner Projekte in Abhängigkeit von der Höhe der Förderung.
- 5) Vorstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für die Liquidation.

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können an jedem Ort und zu jeder Zeit gefasst werden. Sie sind unverzüglich nach der Beschlussfassung unter Angabe von Tag und Ort in eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Gesellschafter zu unterschreiben.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss aufzustellen und zu unterzeichnen.
- Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Diese sind in einer Nebenrechnung zum Jahresabschluss zu erfassen. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- Bekanntmachungen der GmbH erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 10 Auflösung, Vermögensanfall

- Die Körperschaft kann durch Beschluss des Gesellschafters aufgelöst werden.
- Bei Auflösung der Körperschaft hat der Gesellschafter Anspruch auf die eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachanlagen zurück.

- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Die anfallsberechtignte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
- Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung in Höhe von bis zu 2.500 EUR.

Ort, Datum

Unterschrift